

1953	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1953	Nr. 33
Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 53	Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung)	493
10. 7. 53	Anordnung über die Bundestagswahl 1953	494

Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung).

Vom 6. Juli 1953.

Gemäß § 13 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. Für die Ausstellung

- eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder anderer amtlicher Ausweispapiere (Paßersatz) gemäß § 3 des Paßgesetzes mit Ausnahme der im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Ausweise 8,— DM,
- eines Kinderausweises 0,75 DM,
- eines Landgangsausweises für Schiffsreisende 1,50 DM,
- eines Passierscheines für Donauschiffer 1,50 DM;

- #### II. für die Verlängerung oder die sonstige Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder anderer amtlicher Ausweispapiere (Paßersatz) gemäß § 3 des Paßgesetzes mit Ausnahme der im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Ausweise 1,50 DM,
- für die Verlängerung eines Passierscheines für Donauschiffer 1,— DM.

(2) Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.

(3) Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

(4) Für die Zulassung von Sammelisten als Paßersatz sind als Gebühr 0,75 Deutsche Mark für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 7,50 Deutsche Mark, und bei einer Teilnehmerzahl

- bis zu 100 Personen höchstens 15,— DM,
- bis zu 500 Personen höchstens 30,— DM,
- über 500 Personen höchstens 75,— DM

zu erheben.

(5) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Änderung oder Ergänzung von Dienst- und Diplomatenpässen;
2. für die Ausstellung von Landgangsausweisen an Seeleute und Besatzungsmitglieder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrender Schiffe.

§ 2

(1) An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. Für die Erteilung eines Sichtvermerks

1. zur Durchreise frei,
2. zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wiedereinreise 8,— DM,
3. zur beliebig häufigen Einreise oder Wiedereinreise 16,— DM;

II. für die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur einmaligen Durchreise oder Einreise eine Gebühr von 12,— Deutsche Mark oder, falls im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Reisenden höhere Gebühren gelten, die nach der Art des jeweils erteilten Sichtvermerks in Betracht kommende höhere Gebühr;

III. für die Erteilung eines Sichtvermerks auf Familienpässen nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerks an eine Einzelperson;

IV. für die Erteilung von Sammelsichtvermerken 0,75 Deutsche Mark für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 7,50 Deutsche Mark, und bei einer Teilnehmerzahl

- bis zu 100 Personen höchstens 15,— DM,
- bis zu 500 Personen höchstens 30,— DM,
- über 500 Personen höchstens 75,— DM.

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Benutzung eines Durchreisesichtvermerks zur Rückkehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimatstaat beträgt 9,— Deutsche Mark, die Gebühr für die sonstige Änderung eines Sichtvermerks 1,50 Deutsche Mark.

(3) Für die Erteilung von Sichtvermerken zu dienstlichen Reisen sind Gebühren nicht zu erheben.

(4) Für die Ausstellung von Sichtvermerken in Passierscheinen für Schiffer (§ 1 Abs. 1 Ziff. I) sind gleichfalls keine Gebühren zu erheben.

§ 3

(1) Die Festsetzung der Gebühren für die Ausstellung der im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführten Ausweispapiere wird den Landesregierungen oder den von ihnen ermächtigten Behörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Gebühren 1,50 Deutsche Mark und, wenn es sich um Ausweispapiere mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten handelt, 4,50 Deutsche Mark nicht übersteigen dürfen.

(2) Auf die Festsetzung von Gebühren für Grenzübertrittsvermerke, die im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr erteilt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Für Amtshandlungen, die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, kann ein Zuschlag erhoben werden.

§ 5

(1) Aus Gründen der Gegenseitigkeit können die Gebühren im Verhältnis zu einzelnen Staaten anderweit festgesetzt werden.

(2) Die besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Bemessung von Gebühren bleiben im übrigen unberührt.

§ 6

(1) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden. Wird die Gebühr durch eine Landesbehörde

festgesetzt, so bestimmt sich die Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühr nach Landesrecht.

(2) Soweit es zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher Belange erforderlich ist, können Gebühren allgemein auch in anderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Außer den Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung gelangen weitere Gebühren nicht zur Hebung. Unberührt bleibt die Befugnis der Paß- und Sichtvermerksbehörden, die über den normalen Geschäftsgang hinausgehenden baren Auslagen für Anfragen, Mitteilungen usw. von dem Antragsteller einzufordern.

§ 8

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) außer Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Anordnung über die Bundestagswahl 1953.

Vom 10. Juli 1953.

Auf Grund des § 37 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) wird angeordnet:

Die Wahl zum Bundestag findet am 6. September 1953 statt.

Schwalten/Post Seeg, den 10. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr